

# Endzeit angebrochen

Zwei wichtige Fristen zu gefährlichen Stoffen und Gemischen laufen ab – mit Konsequenzen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

**A**m 1. Dezember ist es so weit: ab diesem Datum ist die EUVO 1272/2008 (die so genannte clp-Verordnung) zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe umzusetzen. Damit halten die neuen Kennzeichnungselemente nach dem Global Harmonized System (GHS) endgültig Einzug in die Praxis.

Zusätzlich laufen Übergangsvorschriften des Artikels 23(1) der EUVO 1907/2006 (REACH) für Phase-in Stoffe ab. Das heißt, die dort genannten Stoffe oberhalb angegebener Mengenschwellen müssen registriert sein. Die Mengenschwellen hängen teilweise von der Gefährlichkeit der Stoffe ab. Aus der Registrierungspflicht folgt, dass Stoffsicherheitsberichte sowie Expositionsszenarien für die identifizierten Verwendungen zu erstellen sind.

Dies wirkt sich auf die nach Artikel 31 (REACH) zu erstellenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) aus. So sind in Position 1 die Registrierungsnummer nach REACH und die identifizierten Verwendungen einzutragen.



**GHS: Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer müssen sich umstellen.**

gen. Unter Position 2 ist ab 1.12.2010 für Stoffe zwingend die Einstufung nach EUVO 1272/2008 anzugeben, zusätzlich, ebenfalls zwingend, die Einstufung nach der bisherigen Richtlinie 67/548 EWG.

Für Gemische ist die Angabe gemäß der clp-Verordnung erlaubt, aber erst ab 1.6.1015 verbindlich (siehe dazu Artikel 31(10) REACH).

Sinngemäß werden in der Rubrik 3 des Sicherheitsdatenblatts (SDB) die anzugebenden Inhaltsstoffe mit beiden Einstufungen aufgeführt. In die Rubrik 7 des SDB (Handhabung und Lagerung) sollen bei den empfohlenen

Schutzmaßnahmen die Aussagen gegebenenfalls notwendiger Expositionsszenarien einfließen.

Zur schematisierten Beschreibung von Verwendungsprozessen, Expositionen, Risiken und Schutzmaßnahmen wurde das so genannte Use Descriptor System (UDS) entwickelt.

Es dient dem Hersteller/Importeur dazu, standardisierte Vorgaben/Empfehlungen für die von ihm vorgesehenen identifizierten Verwendungen seines Produktes zu machen. Dem Verwender soll, durch den Abgleich dieser Vorgaben mit seiner Verwendung vor Ort, die geforderte Gefährdungsbeurteilung erleichtert werden. Erkennt er, dass seine Tätigkeiten nicht zu

den identifizierten Verwendungen gehören, sollte er umgehend Kontakt mit dem Hersteller aufnehmen.

Durch die Einführung von Stoffsicherheitsberichten werden zwei neue Grenzwerte eingeführt. Der DNEL-Wert (Derived no effect level – zur Bewertung der Gesundheitsgefahren) und der PNEC-Wert (Predicted no effect concentration – zur Bewertung von Umwelt-

risiken). Sie sind unter Position 8 im SDB aufzunehmen. Diese abgeleiteten Werte hängen von den unterschiedlichen Verwendungsbedingungen ab, so dass ihre Angabe im Sicherheitsdatenblatt tabellarisch erfolgt.

Durch die Aufnahme der Zielorgantoxizität als eigenständiges Einstufungs-/Kennzeichnungselement sollen diese Eigenschaften unter der Rubrik 11 des SDB (toxikologische Angaben) aufgeführt werden. Die Rubrik 12 (umweltbezogene Angaben) wird durch Angaben zu PBT-Eigenschaften (Persistenz, Bioakkumulierbarkeit, Toxizität) ergänzt. Unter Rubrik 15 werden die Kennzeichnungselemente für den Stoff/das Gemisch nach der clp-Verordnung und, soweit gefordert, nach den Richtlinien 67/548 EWG oder 1999/45 EG aufgeführt. Zudem wird darauf hingewiesen, ob eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde.

Beim Vorliegen von Stoffsicherheitsberichten und Expositionsszenarien sind diese (oder die relevanten Passagen) als Anhang dem SDB beizufügen. Dies alles führt dazu, dass die Sicherheitsdatenblätter zukünftig wesentlich umfangreicher sein werden und die Bezeichnung – erweitertes Sicherheitsdatenblatt – im Wortsinn verdienen. ■

**Michael Rannenberg**

Der Autor ist Gefahrstoff- und Abfallexperte und arbeitet an der Universität Stuttgart.

**Sicherheitsdatenblätter werden wesentlich umfangreicher.**

## INFOS ONLINE

● Beim BDI ist ein umfänglich kommentiertes Mustersicherheitsdatenblatt verfügbar ([http://reach.bdi.info/GHS\\_SDB\\_Leerformular\\_SDB\\_Stoff\\_und\\_Zubereitung\\_DE\\_09062009.pdf](http://reach.bdi.info/GHS_SDB_Leerformular_SDB_Stoff_und_Zubereitung_DE_09062009.pdf)). Die Problematik des Informationsaustausches über Stoffsicherheitsbericht und Expositionsszenarien stellt der VCI gut dar ([www.vci.de/default2~rub~738~tma~876~cmd~shd~docnr~125022~nd~n18,~ond~n181~snd~n181~shmode~.htm](http://www.vci.de/default2~rub~738~tma~876~cmd~shd~docnr~125022~nd~n18,~ond~n181~snd~n181~shmode~.htm)). Hier können auch erste, exemplarische Stoffsicherheitsberichte eingesehen werden.